



Schützenverein Briesen e. V.

Geschäftsordnung Schützenverein Briesen e. V.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.06.2019)

gültig ab 17.06.2019

§ 1

Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig einmal im Quartal statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung ist mit der Einladung vom Vorsitzenden bekannt zu geben, dabei hat er vorliegende Anträge zu berücksichtigen.

§2

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Er kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Tagungsleitung an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Leitung der Tagung vom Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit durch ein zu wählendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorsitzenden können bei Bedarf andere Mitglieder teilnehmen.

§3

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung (in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung) Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§4

Aus Beschluss des Vorstandes können Arbeitsgruppen gebildet werden, welche Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes, unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragte Person die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§5

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Abstimmungen im Vorstand erfolgen durch Handzeichen. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied in jedem Fall nur eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§6

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist. Im Protokoll sind Tag, Uhrzeit, die Anwesenheitsliste, Anträge, Ergebnisse und Beschlüsse aufzunehmen.

Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf die Fassung und die Richtigkeit der Wiedergabe im Wortlaut beziehen.

§8

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in dem in der Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan festgeschrieben. Er ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§9

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied in diesem Zeitraum aus dem Vorstand aus, so entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Bei einem Rücktritt von mehr als einem Vorstandsmitglied ist entsprechend den Festlegungen der Satzung eine Hauptversammlung mit Vorstandswahl einzuberufen.

§10

Bei Versammlungen gilt die anwesende Mitgliederzahl als 100%. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Bei Personalwahlen wird in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 11

Der Verein organisiert über den Vorstand den Schiessbetrieb auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes.

Durch Führung eines Schießnachweisbuches durch das Mitglied ist die regelmäßige Teilnahme am Schiessbetrieb zu dokumentieren. Die Bestätigung erfolgt durch Unterschrift des Schießleiters.

Jedes Vereinsmitglied, das im Besitz einer Waffenbesitzkarte ist, ist zur regelmäßigen Teilnahme am Schießbetrieb verpflichtet.

§12

Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, hat einen Monatsbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird für eine Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt.

Durch jedes Vereinsmitglied sind zur Unterstützung der Vereinsarbeit gemeinnützige Arbeitsstunden zu leisten. Diese Stunden sind durch jedes Mitglied persönlich beim Vereinswart anzugeben. Die Anzahl der Stunden sowie die Höhe einer finanziellen Abgeltung für nicht geleistete Stunden legt die Gebührenordnung fest.

§13

Die Mitglieder des Vereines sollten bei Veranstaltungen des Vereines uniformiert auftreten, um den Charakter und die Einheitlichkeit des Vereines zu demonstrieren.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr haben innerhalb der ersten zwei Mitgliedsjahre die Grundausstattung: Jacke, Hut, Krawatte und Effekten, bei Damen dazu eine Weste, entsprechend der Bestellliste - Aufnahmepapiere anzuschaffen.

Diese Ehrenuniform (Uniform 1) wird bei allen Vereinsveranstaltungen getragen, insbesondere

1. Jahreshauptversammlung
2. Königsschießen
3. Veranstaltungen anderer Vereine, Traditionsfeste, Umzüge
4. Vom Vorstand deklarierte Veranstaltungen (u. a. Ehrungen, Weihnachtsfeiern, Salutschießen, etc.)

Alle Mitglieder des Vereins können zusätzlich eine Sportuniform (Uniform 2) tragen.

Diese Uniform 2 besteht aus:

- Sportshirt grün/weiß/schwarz, Kurz- oder Langarm

An dieser Uniform werden keine Auszeichnungen getragen.

Die Uniformen werden mit schwarzen Stoffhosen/schwarzem Rock und schwarzen Schuhen getragen.

Die Sportuniform ist bei allen Vereinsschießveranstaltungen und Wettkämpfen, sowie anderen sportlichen und naturverbundenen Veranstaltungen des Vereines zu tragen.

Die Uniformordnung kann durch Weisung des Vorstandes für Einzelveranstaltungen abweichend festgelegt werden.

§14

Die Geschäftsordnung tritt am 17.06.2019 nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.